

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 286) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 16. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.771.698 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.771.698 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	15.308.361 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.972.384 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.933.494 EUR
---	----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	91.684 EUR
--	-------------------

festgesetzt.

Ein globaler Minderaufwand im Ergebnisplan wird nicht veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite, deren Aufnahme für Investitionen** erforderlich ist, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für das Jahr 2024 auf **241.500 EUR** festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **200.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage	0 EUR
Versorgungsumlage	439.000 EUR

Die Versorgungsumlage wird zum 30. September 2023 erhoben.

§ 7

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen auf die Folgejahre übertragen werden. Die Studienleitung wird ermächtigt, Haushaltsansätze für begonnene Maßnahmen, die noch nicht abgeschlossen wurden, auf Antrag der Produktverantwortlichen in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. Die Entscheidung erfolgt im Einzelfall. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind neu zu veranschlagen.

§ 8

In den Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht finden sich an verschiedenen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe zu Wertgrenzen, die im Einzelfall oder auch generell festzulegen sind:

1. Nachtragssatzung

§ 81 GO NRW

- a. Als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen.
- b. Als erhebliche Mehraufwendungen beziehungsweise Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c. Als geringfügig im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW gelten Auszahlung für Investitionen, die als Einzelmaßnahmen einen Betrag von 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht übersteigen.

Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen oder Instandsetzungen an Bauten gesicherte anteilige investive Einzahlungen vorhanden sind, ist die Regelung gemäß Satz 1 nicht auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen anzuwenden.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

§ 83 GO NRW

- a. Erhebliche über - bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, die der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, liegen vor, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 % des Produktsachkontos, mindestens aber 100.000 € ausmachen.

Beruhet der Aufwand bzw. die Auszahlung auf einer rechtlichen Verpflichtung, ist die vorherige Zustimmung der Verbandsversammlung erst erforderlich, wenn das Budget um mehr als 150.000 € überschritten wird.

- b. Stets unerheblich sind Aufwendungen und Auszahlungen, die sich auf

- kalkulatorische Kosten
- durchlaufende Zahlungen und/oder
- Abschlussbuchungen

beziehen.

- c. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, zu deren Leistung die Studienleitung ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Verbandsversammlung nach Abschluss des Haushaltsjahres im Rahmen des Jahresabschlusses zur Kenntnis zu bringen.

- d. Wird eine Bagatellgrenze von 1.000 € nicht überschritten, müssen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nicht der Verbandsversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

§ 85 GO NRW

- a. Erheblich im Sinne des § 85 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie im Einzelfall 100.000 € überschreiten. Über diese über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlung.

- b. Über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Studienleitung. Diese Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in ihrer nächsten turnusmäßigen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

4. Einzelausweis von Investitionen

§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW in Verbindung mit § 13 Abs. 1 KomHVO NRW

Investitionen sind ab einem Wert von 100.000 € einzeln darzustellen.

§ 9

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (k. u.) und „künftig wegfallend“ (k. w.) werden beim Ausscheiden des Stelleninhabers aus dieser Planstelle beziehungsweise beim Eintritt der in bestimmten Einzelfällen maßgebenden Voraussetzungen wirksam.

§ 10

Bei der Besetzung neuer Stellen können im Stellenplan ausgewiesene Stellen tariflich Beschäftigter auch mit vergleichbaren Beamten und umgekehrt auch Beamtenstellen mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten besetzt werden. Der Stellenplan wird dann bei den folgenden Haushaltsbeschlüssen entsprechend korrigiert.